

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Sersa Group AG (Schweiz), Sersa Maschinelles Gleisbau AG und Sersa Technik AG (nachfolgend Sersa) regeln die zwischen den Vertragsparteien geltenden Rechte und Pflichten, welche bei sämtlichen einzeln zu vereinbarenden Lieferungen und Leistungen zu beachten sind.

Die Bestellungen und Abschlüsse der Sersa richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die Sersa ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen und Abschlüsse der Sersa, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2 Bestellung

Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Sersa schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilt oder bestätigt werden. Die Bestellungen der Sersa sind vom Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen zu bestätigen, ansonsten ist die Sersa zum Widerruf berechtigt.

3 Liefergegenstand

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung der Sersa entsprechen. Massgeblich sind dabei die von der Sersa ermittelten Stückzahlen, Masse, Gewichte und Spezifikationen. Für Lieferungen, die nicht genau der Bestellung entsprechen, kann die Annahme von der Sersa verweigert werden.

4 Preise

Die Preise sind Festpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und unveränderlich. Ausgenommen sind besondere Entwicklungen auf dem Markt, welche den Einkaufspreis zum Fallen bringen würden. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht- und Transportkosten, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Einfuhrbewilligungen, sowie allfällig notwendige Beurkundungs- oder Bescheinigungskosten gehen, vorbehältlich einer anderslautenden Regelung, zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalte betreffend Preis- und Wechselkursänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Sersa ausdrücklich angenommen sind. Als Zahlungsziel sind 60 Tage gemäss Art. 9, nach Lieferungs- und Rechnungseingang fest vereinbart, sofern mit der Bestellung der Sersa keine anderen Zahlungsziele definiert worden sind.

5 Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei der von der Sersa bezeichneten Empfangsstelle. Überschreitung eines Liefertermins führt ohne Mahnung zum Verzug. Im Falle des Verzugs des Lieferanten gilt verschuldensunabhängig eine Konventionalstrafe von 0,5% pro Tag der Auftragssumme als vereinbart. Die Sersa ist ohne Nachfristansetzung zum Rücktritt bzw. zur Ersatzvornahme berechtigt, deren Kosten der Lieferant zu tragen hat. Überdies haftet der Lieferant für sämtliche Schäden und Folgeschäden, die der Sersa durch die verspätete Lieferung entstehen.

6 Verpackung, Versand, Annahme

1. Der Lieferant haftet für geeignete Verpackung. War für die Verpackung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart, ist die Sersa berechtigt, das für den Versand benutzte Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten unter Rückbelastung des gesamten Verpackungswertes zurückzusenden.

2. Der Versand erfolgt für die Sersa frachtfrei an die vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Versandart wird von der Sersa bestimmt. Trägt die Sersa die Kosten des Versandes und fehlt eine Anweisung hinsichtlich der Versandart, so ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern.

3. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

4. Allen Sendungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten sowie der Bestellnummer beizufügen. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Verzögerungen in der Bearbeitung durch mangelhaft ausgestellte Lieferscheine gehen zulasten des Lieferanten.

5. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

6. Ist der Sersa die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger ausserhalb unseres Willens liegender Umstände unmöglich oder unzumutbar, ist die Sersa berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen.

7. Der Lieferant hat die Sersa zu informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen unterliegt.

7 Transportgefahr

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware bei der Sersa oder am vereinbarten Erfüllungsort auf sie über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

8 Gewährleistung, Mängelrüge, Gewährleistungsfrist

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat die Sersa neben den Ansprüchen nach Obligationenrecht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Ersatz des Minderwertes die Wahl, vom Lieferanten kostenlose Nachbesserung am Standort der Ware oder kostenlose Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen ist die Sersa berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Treten bei der Lieferung von Hard-/Softwaresystemen Schäden durch in diesen Systemen inkludierte Viren auf, haftet der Lieferant auch über den Umfang der Lieferung des Einzelsystems hinaus.

2. Während der Gewährleistungsfrist kann die Sersa jederzeit Mängel aller Art rügen.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Sersa oder den von ihr benannten Dritten an der von ihr vorgeschriebene Empfangsstelle. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt sie neu zu laufen. Soweit die Sersa gegenüber ihrem Auftraggeber (Bauherr) zu einer länger dauernden Gewährleistung verpflichtet ist, verlängert sich auch die Dauer der Gewährleistung für den Lieferanten analog.

4. Falls die Sersa wegen Mängeln an der gelieferten Ware von ihrem Auftraggeber (Bauherr) in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, vollständig gegenüber dem Lieferanten Regress zu nehmen (inklusive Prozesskosten). Der Lieferant haftet auch für Mangelfolgeschäden.

5. Unabhängig von den vereinbarten Gewährleistungsfristen hat die Sersa gegenüber dem Lieferanten einen unbedingten und verschuldensunabhängigen Regressanspruch für sämtliche Ansprüche Dritter aus Produkthaftung. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf die Einrede der Verjährung.

9 Rechnungen und Zahlung

1. Rechnungen sind der Sersa nach Versand der Ware unter Angabe ihrer Bestellnummer und des Bestelldatums gesondert durch die Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen und haben den sonstigen Anforderungen an eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung zu entsprechen. Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang des vollständigen Liefergegenstandes und der Rechnung (Sersa Eingangsstempel) innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug in

Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

2. Ist die Rechnung mangelhaft, ist die Sersa berechtigt, sie dem Lieferanten binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzuschicken. In diesem Fall beginnt der Fristlauf für die Fälligkeit der Rechnung (inklusive dem Anspruch auf Skonto) erst am Tag nach der Vorlage der neuen, mangelfreien Rechnung.

3. Die Sersa ist berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

10 Überlassung von Plänen und technischen Dokumentationen

Von unserem Auftraggeber entworfene Pläne und technische Dokumentationen bleiben im ausschliesslichen Eigentum der Sersa und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.

11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu erstatten, welcher der Sersa aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstanden ist.

2. Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn die Sersa vorher schriftlich zugestimmt hat.

12 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, die Sersa von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

13 Bauhandwerkerpfandrecht

Vor Beantragung einer provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts bei einem hierfür zuständigen Gericht bietet der Lieferant der Sersa die Möglichkeit zur Bildung einer anderen Sicherheit für die entsprechende Forderung.

14 Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Sersa hat mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen (veröffentlicht unter www.sersa.ch). Sämtliche Verpflichtungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten auch für den Lieferanten. Der Lieferant wird aus dieser Qualitätssicherungsvereinba-



rung sowohl gegenüber der Sersa als auch – soweit anwendbar - direkt gegenüber den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) verpflichtet.

15 Compliance Richtlinie

In der Compliance Richtlinie der Rhomberg Sersa Rail Group sind die grundlegenden Verhaltensregeln und Werte der Rhomberg Sersa Rail Group festgehalten. Der Lieferant unterwirft sich der jeweils gültigen Richtlinie und verpflichtet sich, sich Kenntnis vom Inhalt derselben zu verschaffen. Die Richtlinie ist im Internet unter www.sersa.ch veröffentlicht.

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der

Vertragsbeziehung zum Lieferanten ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über deren gültiges Zustandekommen, deren Rechtswirksamkeit, deren Abänderung oder Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte in Zürich entschieden. Die Sersa ist jedoch auch berechtigt, jedes für den Lieferanten zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausgabe November 2016